



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 07.05.2021

Rechtliche Bewertung der Regelungen bzgl. gegen das Coronavirus geimpften bzw. genesenen Kunden in Restaurants/Ladengeschäften/Hotels etc.

Gastronomie, Einzelhandel, Hotels etc. dürfen voraussichtlich zukünftig unter der Bedingung öffnen, dass Kunden gegen das Coronavirus geimpft oder von einer Infektion genesen sind. Dies wirft insbesondere für Betriebsinhaber Fragen zur rechtlichen Bewertung einer solchen Vorgehensweise auf.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Kunden z. B. bei Besuch eines Restaurants/Ladengeschäfts/Hotels etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, auch tatsächlich gegen das Coronavirus geimpft bzw. genesen sind? 2
2. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn sich ein nicht gegen das Coronavirus geimpfter bzw. nicht genesener Kunde in einem Restaurant/Ladengeschäft/Hotel etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, aufhält? 2
3. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn ein nicht gegen das Coronavirus geimpfter bzw. nicht genesener Kunde in einem Restaurant/Ladengeschäft/Hotel etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, bedient/beherbergt wird? 2
4. Welche weiteren Konsequenzen können nach Kenntnis der Staatsregierung den Betreiber eines Restaurants/Ladengeschäfts/Hotels etc. treffen, wenn er einen nicht gegen das Coronavirus geimpften bzw. nicht genesenen Kunden einlässt/bedient/beherbergt? 2
5. Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung vom Betriebsinhaber im laufenden Betrieb (z. B. in der Gastronomie) juristisch einwandfrei geprüft werden, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben tatsächlich geimpft bzw. genesen ist? 2
6. Wie soll nach Ansicht der Staatsregierung im laufenden Betrieb (z. B. in der Gastronomie) geprüft werden, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben tatsächlich geimpft bzw. genesen ist (bitte mögliche Methoden/ Betriebsabläufe/technische Systeme etc. genau beschreiben)? 2
7. Stellt die Prüfung, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben geimpft oder genesen ist, nach Kenntnis der Staatsregierung eine amtliche Handlung dar? 2
8. Wenn ja, mit welcher juristischen Legitimation könnten Betreiber von Läden, Gastronomie etc. nach Kenntnis der Staatsregierung dann prüfen, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben geimpft bzw. genesen ist? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 28.05.2021

1. **Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Kunden z. B. bei Besuch eines Restaurants/Ladengeschäfts/Hotels etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, auch tatsächlich gegen das Coronavirus geimpft bzw. genesen sind?**
2. **Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn sich ein nicht gegen das Coronavirus geimpfter bzw. nicht genesener Kunde in einem Restaurant/Ladengeschäft/Hotel etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, aufhält?**
3. **Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn ein nicht gegen das Coronavirus geimpfter bzw. nicht genesener Kunde in einem Restaurant/Ladengeschäft/Hotel etc., das entsprechend der Rechtslage nur geimpfte/genesene Kunden einlassen darf, bedient/beherbergt wird?**
4. **Welche weiteren Konsequenzen können nach Kenntnis der Staatsregierung den Betreiber eines Restaurants/Ladengeschäfts/Hotels etc. treffen, wenn er einen nicht gegen das Coronavirus geimpften bzw. nicht genesenen Kunden einlässt/bedient/beherbergt?**

Weder die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes noch die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sehen einen Zugang zu Gastronomie-, Dienstleistungs- oder Beherbergungsangeboten oder anderweitigen Angeboten nur für geimpfte oder genesene Personen vor. Die Inanspruchnahme dieser Angebote ist somit nicht vom Impf- oder Genesenenstatus des jeweiligen Kunden oder Gastes abhängig. Eine entsprechende Bußgeldbewehrung gibt es folglich nicht.

5. **Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung vom Betriebsinhaber im laufenden Betrieb (z. B. in der Gastronomie) juristisch einwandfrei geprüft werden, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben tatsächlich geimpft bzw. genesen ist?**
6. **Wie soll nach Ansicht der Staatsregierung im laufenden Betrieb (z. B. in der Gastronomie) geprüft werden, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben tatsächlich geimpft bzw. genesen ist (bitte mögliche Methoden/Betriebsabläufe/technische Systeme etc. genau beschreiben)?**

Nach § 1a der 12. BayIfSMV gelten die Bestimmungen der SchAusnahmV hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für die in § 1a Nr. 1–4 aufgeführten Zwecke. Um diese Erleichterungen und Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen zu können, müssen geimpfte Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 2 und 3 SchAusnahmV, genesene Personen im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 4 und 5 SchAusnahmV sein. Der Gaststättenbetreiber oder Ladeninhaber hat das Vorhandensein eines Impfnachweises bzw. Genesenennachweises entsprechend zu überprüfen. Rechtliche Vorgaben über den konkreten Ablauf der Prüfung werden nicht statuiert.

7. **Stellt die Prüfung, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben geimpft oder genesen ist, nach Kenntnis der Staatsregierung eine amtliche Handlung dar?**
8. **Wenn ja, mit welcher juristischen Legitimation könnten Betreiber von Läden, Gastronomie etc. nach Kenntnis der Staatsregierung dann prüfen, ob ein Kunde entsprechend der rechtlichen Vorgaben geimpft bzw. genesen ist?**

Die Überprüfung des jeweiligen Impf- bzw. Genesenennachweises stellt keine amtliche Handlung im Sinne hoheitlichen Handelns dar.